

Ausführungsreglement

vom 9. Dezember 1986

zum Gesetz über das Grundbuch

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 28. Februar 1986 über das Grundbuch (GBG);
auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

ERSTER TITEL

Organisation

1. KAPITEL

Grundbuchkreise und Organisation der Grundbuchämter

Art. 1 1. Belange der Grundbuchämter (Art. 2 GBG)

Die Finanzdirektion (die Direktion) und die Aufsichtsbehörde über das Grundbuch (die Aufsichtsbehörde) hören die Freiburger Vereinigung der Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter in wichtigen Fragen der Grundbuchführung an. Sie können den Vorstand der Vereinigung mit Aufgaben betrauen, die alle Grundbuchämter des Kantons betreffen.

Art. 2 2. Ausstand (Art. 3 GBG)

Die Gesetzgebung über das Staatspersonal regelt den Ausstand der Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter.

2. KAPITEL

Aufsichtsbehörde über das Grundbuch

Art. 3 1. Sitz (Art. 8 GBG)

Die Aufsichtsbehörde hat ihren Sitz bei der Direktion in Freiburg.

Art. 4 2. Wählbarkeit (Art. 8 GBG)

Die allgemeinen Voraussetzungen für die Wählbarkeit der Mitglieder der Aufsichtsbehörde richten sich nach den Artikeln 9, 10 und 15 ff. des Justizgesetzes.

Art. 5 3. Organisation (Art. 8 GBG)
a) Präsidium und Vizepräsidium

Die Aufsichtsbehörde bezeichnet ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten und ihre Vizepräsidentin oder ihren Vizepräsidenten.

Art. 6 b) Sekretärin oder Sekretär
aa) Bezeichnung

¹ Die Aufsichtsbehörde bezeichnet eine Sekretärin oder einen Sekretär, die oder den sie unter ihren Mitgliedern bestimmen kann. Bei Verhinderung oder Ausstand dieser Person kann sie eine Sekretärin oder einen Sekretär ad hoc bestimmen.

² Die Bestimmungen über die Voraussetzungen der Wählbarkeit für die Mitglieder der Aufsichtsbehörde sind, mit Ausnahme des Mindestalters, ebenfalls auf die Sekretärin oder den Sekretär anwendbar.

³ Die Bezeichnung der Sekretärin oder des Sekretärs wird der Direktion mitgeteilt.

Art. 7 bb) Tätigkeit

Die Sekretärin oder der Sekretär führt die Protokolle der Sitzungen und Inspektionen, besorgt die Redaktion und den Versand der Entscheide und Akten der Aufsichtsbehörde und erledigt die übrigen Aufgaben, die ihr oder ihm von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Aufsichtsbehörde anvertraut werden.

Art. 8 c) Sekretariat

...

Art. 9 4. Entschädigung (Art. 8 GBG)

Die Mitglieder und die Sekretärin oder der Sekretär der Aufsichtsbehörde werden gemäss der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Kommissionen des Staates festgesetzt.

Art. 10–13

...

Art. 14 6. Aufgaben (Art. 10 GBG)

a) Inspektionen

¹ Bei der Inspektion der Grundbuchämter prüft die Aufsichtsbehörde insbesondere die Führung und die Aufbewahrung des Hauptbuches, der ergänzenden Dokumente und des Tagebuches. Sie weist die Grundbuchverwalterin oder den Grundbuchverwalter auf festgestellte Unregelmässigkeiten hin und sorgt dafür, dass diese behoben werden.

² Über die Inspektion wird Protokoll geführt, das der Grundbuchverwalterin oder dem Grundbuchverwalter und der Direktion zugestellt wird.

Art. 15 b) Weisungen

¹ Die Aufsichtsbehörde kann den Grundbuchverwalterinnen oder den Grundbuchverwaltern allgemeine Weisungen erteilen; die Grundbuchverwalter oder die Grundbuchverwalterinnen entscheiden jedoch in eigener Verantwortung über die Anmeldungen.

² Die Aufsichtsbehörde teilt den Grundbuchverwalterinnen oder den Grundbuchverwaltern den Inhalt der grundsätzlichen Beschwerdeentscheide mit.

Art. 16 c) Zustellung von Weisungen

Die Weisungen der Aufsichtsbehörde werden der Direktion zugestellt und, soweit sie für die Ausübung ihres Berufes von Bedeutung sind:

- a) mit Genehmigung der Sicherheits- und Justizdirektion den Notarinnen und Notaren über die Präsidentin oder den Präsidenten der Notariatskammer und
- b) den Geometerinnen und Geometern über das Amt für Vermessung und Geomatik.

Art. 17 d) Ausarbeitung von Mustern und Formularen

Die Freiburger Vereinigung der Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter erstellt in Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde offizielle Muster für Register und Formulare, soweit diese nicht bereits vom Bundesrat bestimmt wurden.

Art. 18 e) Beziehungen zur Direktion

Die Aufsichtsbehörde trifft sich mindestens einmal pro Jahr mit der Direktionsvorsteherin oder dem Direktionsvorsteher, insbesondere im Hinblick auf die Budgeterarbeitung und die Planung im Zusammenhang mit der:

- a) Anlegung des eidgenössischen Grundbuches;

- b) Führung und Aufbewahrung der Dokumente des Grundbuches, und
- c) Informatisierung des Grundbuchs.

ZWEITER TITEL

Anlegung des Eidgenössischen Grundbuches

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 19 1. Beschluss betreffend Ausführung (Art. 14 GBG)

a) Veröffentlichung

¹ Hinterlegt das Amt für Vermessung und Geomatik beim Grundbuchamt den Übergangskataster, so teilt es dies der Direktion mit.

² Der Beschluss des Staatsrats zur Anlegung des eidgenössischen Grundbuchs wird vom Grundbuchamt zu Beginn der Arbeiten veröffentlicht.

³ Der Beschluss wird

- a) den Eigentümerinnen und Eigentümern der im Perimeter gelegenen Liegenschaften sowie den Inhaberinnen und Inhabern aufgenommener selbständiger und dauernder Rechte persönlich mitgeteilt und wenn nötig ebenfalls den Eigentümerinnen und Eigentümern der an den Perimeter angrenzenden Liegenschaften;
- b) im Amtsblatt veröffentlicht, und
- c) während der Frist für die Geltendmachung nicht eingetragener Rechte am öffentlichen Anschlag der betroffenen Gemeinde und der Nachbargemeinden ausgehängt.

⁴ In der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass:

- a) bei der Geltendmachung dinglicher Rechte die verfügbaren Beweise (Kaufverträge, Dienstbarkeitsverträge usw.) vorzulegen oder wenn möglich andere Beweismittel (Zeugenaussagen usw.) einzureichen sind;
- b) Gegenstand und Art der geltend gemachten Rechte klar zu bezeichnen sind;
- c) die Inhaberinnen und Inhaber die Eintragung ihrer Rechte direkt von der Richterin oder vom Richter zu verlangen haben, wenn sie sich innert der vorgesehenen Frist nicht an die Grundbuchverwalterin oder den Grundbuchverwalter gewendet haben, und
- d) diese Rechte aufgehoben sind, wenn innert der vorgeschriebenen Frist keine Eintragung oder keine vorläufige Eintragung erfolgt.

⁵ Artikel 29 Absatz 3 GBG ist sinngemäss anwendbar.

Art. 20 b) Mitteilungen

Der Beschluss wird zudem dem Eidgenössischen Amt für Grundbuch- und Bodenrecht und den betroffenen kantonalen Ämtern mitgeteilt.

Art. 21 2. Geltendmachung (Art. 14 GBG)

...

Art. 22 3. Mitwirkung der Eigentümerinnen und Eigentümer (Art. 16 GBG)

¹ Die von den Arbeiten der Anlegung des eidgenössischen Grundbuches betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können insbesondere verpflichtet werden:

- a) die erforderlichen Dokumente, die sich in ihrem Besitz befinden, zur Verfügung zu stellen;
- b) die Namen und Adressen der Inhaberinnen und Inhaber der beschränkten dinglichen Rechte auf ihren Grundstücken anzugeben, und
- c) bei der Bezeichnung der Stelle, an der die Dienstbarkeiten ausgeübt werden, mitzuhelfen.

² Eigentümerinnen und Eigentümer, die ihre Mitwirkung verweigern, können verpflichtet werden, die Kosten zu tragen, die durch ihre Weigerung zusätzlich entstanden sind. Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.

II. Anerkennungsverfahren

Art. 23 1. Programm (Art. 23 GBG)

¹ Nach der Ergänzung des Übergangskatasters erstellt die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter das Programm für die durchzuführenden Anerkennungen.

² Die Modifikationsverbale der an den Perimeter angrenzenden Liegenschaften müssen anerkannt werden.

Art. 24 2. Vorladung (Art. 23 GBG)

¹ Das Formular der Vorladung wird von der Grundbuchverwalterin oder vom Grundbuchverwalter ausgearbeitet. Die Vorladung ist mindestens acht Tage vor der Anerkennungssitzung eingeschrieben zu verschicken.

² In der Vorladung wird darauf hingewiesen, dass:

- a) die vorgeladenen Personen sich mit einem Legitimationspapier ausweisen müssen und
- b) die Eigentümerinnen und Eigentümer nötigenfalls die Namen und Adressen der Inhaberinnen und Inhaber von beschränkten dinglichen Rechten auf ihren Grundstücken bekannt geben müssen.

³ Sie enthält zudem Angaben darüber, welche Ausweise die vorgeladenen Personen vorzuweisen haben.

Art. 25

...

Art. 26 3. Protokoll und Sitzungsort (Art. 24 GBG)

¹ Die Geometerin oder der Geometer führt das Sitzungsprotokoll.

² Die Sitzungen werden in der Regel auf dem Grundbuchamt durchgeführt.

Art. 27 4. Anerkennungssitzungen (Art. 25 GBG)

a) Nicht eingetragene Rechte

Werden Rechte, die vor dem Inkrafttreten des schweizerischen Zivilgesetzbuches begründet wurden, jetzt geltend gemacht, so kann die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter die Eintragung verweigern, wenn diese Rechte:

- a) offensichtlich nicht bestehen, oder
- b) wegen ihrer Natur nicht ins Grundbuch aufgenommen werden können.

Art. 28 b) Fehlende Zustimmungen

Fehlt die Zustimmung für die Eintragung eines geltend gemachten Rechtes, das vor Inkrafttreten des schweizerischen Zivilgesetzbuches begründet wurde, so löscht die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter die provisorische Eintragung im Übergangskataster.

Art. 29 c) Mitteilung an die Personen, die nicht eingetragene Rechte geltend gemacht haben

Die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter orientiert die Personen, die nicht eingetragene Rechte geltend gemacht haben, über:

- a) die rechtlichen Voraussetzungen für den Erwerb ihrer Rechte;
- b) das Verfahren, das zu befolgen ist, und
- c) die Folgen der Nichteintragung.

Art. 30 5. Schluss des Anerkennungsverfahrens (Art. 27 GBG)
a) Vermessungsdokumente

Die Geometerin oder der Geometer erstellt für die Grundbuchverwalterin oder den Grundbuchverwalter eine Liste der vorgenommenen Änderungen, sobald die in den Anerkennungsitzungen vorgenommenen Änderungen nachgeführt sind. Die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter stellt dem Amt für Vermessung und Geomatik eine Kopie dieser Liste zu.

Art. 31 b) Inhalt der Schlussverfügung

¹ Bevor die Schlussverfügung des Anerkennungsverfahrens erlassen wird, fordert die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter die Personen, die noch Vollmachten oder andere Belege einzureichen haben, auf, dies innert der festgesetzten Frist nachzuholen.

² Neben dem in Artikel 27 GBG vorgeschriebenen Inhalt hat die Schlussverfügung zu enthalten:

- a) die Zusammensetzung der Anerkennungskommission;
- b) das Datum der Einreichung des Übergangskatasters beim Grundbuchamt;
- c) die Daten der Anerkennungsitzungen;
- d) die Liste der nicht anerkannten Grundstücke;
- e) die Liste der Personen, die vorgeladen wurden, aber nicht erschienen sind, und
- f) wenn nötig andere Bemerkungen.

³ Die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter stellt dem Amt für Vermessung und Geomatik eine Kopie der Schlussverfügung des Anerkennungsverfahrens zu.

III. Auflage des eidgenössischen Grundbuches

Art. 32 1. Teilweise Auflagen (Art. 28 GBG)

¹ Die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter kann in Ausnahmefällen und mit der Zustimmung des Amtes für Vermessung und Geomatik die Blätter eines neu vermessenen Gebietes etappenweise auflegen, wenn keine Verbale notwendig sind, die den Perimeter der Teilaufgaben zuerst bestimmen müssen.

² Die Inkraftsetzung erfolgt etappenweise.

Art. 33 2. Bekanntmachung (Art. 29 GBG)

a) Inhalt

Die Bekanntmachung gibt den Gegenstand der Auflage an und weist darauf hin, dass die Einsprachen:

- a) während der Auflage an die Grundbuchverwalterin oder den Grundbuchverwalter zu richten sind;
- b) eine Begründung und eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes enthalten müssen, und
- c) mündlich oder schriftlich abgegeben werden können.

Art. 34 b) Bekanntmachung an die Stockwerkeigentümerinnen und Stockwerkeigentümer

Die Stockwerkeigentümerinnen und Stockwerkeigentümer werden über ihre Verwalterin oder ihren Verwalter benachrichtigt.

Art. 35 3. Auflageakten (Art. 30 GBG)

Zusätzlich zu den in Artikel 30 GBG erwähnten Dokumenten müssen die folgenden Akten aufgelegt werden:

- a) die Modifikationsverbale der an den Perimeter angrenzenden Liegenschaften;
- b) die während dem Anerkennungsverfahren errichteten Belege;
- c) die Protokolle der Anerkennungssitzungen;
- d) die Schlussverfügung des Anerkennungsverfahrens, und
- e) die geltend gemachten nicht eingetragenen Rechte.

*IV. Inkraftsetzung des eidgenössischen Grundbuches und Kosten***Art. 36** 1. Beschluss (Art. 35 GBG)

a) Antrag

...

Art. 37 b) Veröffentlichung

Der Beschluss zur Inkraftsetzung des eidgenössischen Grundbuchs und die Inkraftsetzung der Vermessungsdokumente werden einmal veröffentlicht.

² Der Beschluss zur Inkraftsetzung des eidgenössischen Grundbuchs wird zudem dem Eidgenössischen Amt für Grundbuch- und Bodenrecht mitgeteilt.

Art. 38 und 39 2. Nachführung der Grundpfandtitel (Art. 35 GBG)

...

Art. 40 3. Aufbewahrung der Dokumente (Art. 35 GBG)

Die Dokumente, die als Grundlagen für die Anlegung des eidgenössischen Grundbuches gedient haben, werden nach den Weisungen der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.

Art. 41 4. Rechtskräftige Blätter und Auszüge (Art. 35 GBG)

¹ Die in Kraft gesetzten Blätter enthalten das Datum der Inkraftsetzung.

² Auf Auszügen von Blättern, die zur Zeit der Inkraftsetzung des eidgenössischen Grundbuches Gegenstand einer Beschwerde sind, muss auf diese Tatsache hingewiesen werden.

Art. 42 5. Nachführung der Grundpfandtitel nach Güterzusammenlegung (Art. 42 GBG)

¹ Nach Inkraftsetzung des Übergangsregisters überträgt die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter die Bezeichnung aus dem Übergangsregister auf die vorgelegten Grundpfandurkunden und Titel.

² Sie oder er versieht sie zudem mit einer neuen Eintragungserklärung und, wenn nötig, mit einer neuen Rangerklärung.

³ Wird festgestellt, dass Pfandtitel verloren gingen, so macht die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter die betroffenen Grundpfandgläubigerinnen oder Grundpfandgläubiger auf die gesetzliche Möglichkeit der Kraftloserklärung aufmerksam.

⁴ Erfordert es die Klarheit, so kann die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter neue Grundpfandtitel ausstellen.

DRITTER TITEL**Führung des eidgenössischen Grundbuches****1. KAPITEL****Dokumente des Grundbuches****Art. 43** 1. Sprache der Register (Art. 47 GBG)
a) Grundsatz

¹ Die Register werden in französischer Sprache geführt für

a) die Gemeinden des Broye-, des Glane-, des Saane- und des Vivisbachbezirks;

- b) die Gemeinden des Greyerzbezirks mit Ausnahme von Jaun, und
- c) die folgenden Gemeinden des Seebezirks: Barberêche, Bas-Vully, Courgevoux, Courtepin (Sektor Courtepin), Cressier, Haut-Vully, Meyriez, Misery-Courtion, Villarepos und Wallenried.

² In deutscher Sprache werden die Register geführt für

- a) des Sensebezirks;
- b) die Gemeinde Jaun, und
- c) die Gemeinden des Seebezirks mit Ausnahme der unter Absatz 1 aufgeführten Gemeinden und Gemeindesektoren.

Art. 44 b) Übersetzung
 aa) Übersetzerin oder Übersetzer

Wird die Übersetzung der Register für eine Gemeinde angeordnet, so bestimmt die Direktion auf Antrag der Aufsichtsbehörde eine Übersetzerin oder einen Übersetzer.

Art. 45 bb) Vorgehen

¹ Wird das Grundbuch bei der Anlegung des eidgenössischen Grundbuches übersetzt, so geschieht dies bei der Vorbereitung der Anerkennung (Art. 17 bis 22 und Art. 39 GBG). Die Übersetzung ist ebenfalls Gegenstand der Auflage des eidgenössischen Grundbuches (Art. 28 bis 34 GBG) oder des Übergangsregisters (Art. 41 GBG).

² In den anderen Fällen werden die übersetzten Blätter öffentlich aufgelegt. Die Auflage beschränkt sich auf die Übereinstimmung der übersetzten Blätter mit dem noch rechtskräftigen Register. Die Artikel 29, 30, 32 bis 35 GBG sind sinngemäss anwendbar auf die Veröffentlichung, die Dauer, die Auflageakten, die Einsprachen und die Beschwerden sowie auf die Inkraftsetzung der Blätter.

Art. 46 2. Ergänzende Dokumente
 a) Plan (Art. 50 GBG)

Die Nummern der Grundstücke stimmen mit den Nummern auf dem Plan überein.

Art. 47 b) Belege (Art. 51 GBG)

Die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter bringt auf den Belegen das Datum der Anmeldung und die Tagebuchnummer an.

Art. 48 c) Liegenschaftsbeschreibung (Art. 52 GBG)

...

Art. 49 3. Hilfsregister (GBG Art. 53)

a) Eigentümerinnen- und Eigentümerregister

Das Eigentümerinnen- und Eigentümerregister wird nach den Weisungen der Aufsichtsbehörde geführt.

Art. 50 b) Gläubigerinnen- und Gläubigerregister

¹ Das Gläubigerinnen- und Gläubigerregister wird auf losen Blättern oder in elektronischer Form geführt.

² Die Blätter werden mit dem betreffenden Blatt des Hauptbuches aufbewahrt.

³ Wurde ein Gläubiger-Blatt erstellt, so wird dies auf dem Blatt des Hauptbuches erwähnt.

Art. 51 bb) Angabe des Vertreters des Gläubigers

...

Art. 52 c) Berichtigungsregister

...

Art. 53 d) Register für die Korrespondenz

...

Art. 54 e) Register der vorläufigen Eintragungen

¹ Die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter versieht vorläufige Eintragungen nach Artikel 961 des schweizerischen Zivilgesetzbuches entweder im Hauptbuch mit der Angabe «V.E.» (Vorläufige Eintragung) und mit dem Verweis auf das Register der vorläufigen Eintragungen oder trägt die vollständige Vormerkung im Hauptbuch ein.

² Erfolgt die Eintragung im Register der vorläufigen Eintragungen, so müssen dort ebenfalls eingetragen werden:

- a) der Gegenstand der Eintragung, insbesondere bei Bau- und Handwerkerpfandrechten: den Namen der Gläubigerin oder des Gläubigers und der Schuldnerin oder des Schuldners, den durch das Grundpfand gesicherten Betrag und das Total der vorangehenden Forderungen;
- b) die Nummer des betreffenden Grundstückes;
- c) die Dauer der Eintragung, und
- d) die Nummer des Beleges.

Art. 54a 4. Elektronische Datenverarbeitung (Art. 46 Abs. 3 GBG)
a) Grundsatz

Das EDV-Grundbuch wird nach und nach in allen Gemeinden eingeführt.

Art. 54b b) Datenersterfassung

¹ Die Datenersterfassung des EDV-Grundbuchs erfolgt:

- a) nach Anlegung des eidgenössischen Grundbuchs;
- b) bei der Grundbuchführung nach eidgenössischem System, nach Gemeinden oder Teilen von Gemeinden, nach Rubriken (Rechtstypen) oder bei Anmeldungen nach Grundstücken oder
- c) bei der Grundbuchführung nach kantonalem System und wenn die Umstände dies erfordern, bei der Aufnahme von Grundstücken (bei Teilungen, Begründungen von StWE usw.).

² Eintragungen, die wegen Ablaufs der Zeit jede rechtliche Bedeutung verloren haben, werden nicht ins EDV-Grundbuch übernommen (Art. 976 ZGB).

³ Für die Fälle nach Absatz 1 Bst. b erstellt die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter eine Planung im Einvernehmen mit der Direktion.

Art. 54c c) Inkraftsetzung

¹ Für die Fälle nach Artikel 54b Abs. 1 Bst. a erfolgt die Inkraftsetzung nach Artikel 35 und 44 des Gesetzes über das Grundbuch.

² Für die Fälle nach Artikel 54b Abs. 1 Bst. b und c erfolgt die Inkraftsetzung des EDV-Grundbuchs mit der Gültigerklärung durch die Grundbuchverwalterin oder den Grundbuchverwalter.

³ Unter Gültigerklärung wird der Übergang der Ersterfassungsdaten in das EDV-Hauptbuch verstanden.

Art. 54d d) Mitteilung

...

Art. 54e e) Aufnahme von Miteigentumsanteilen

...

Art. 54f f) Persönliche Daten

Es wird ein Personenregister (Eigentümerinnen und Eigentümer sowie andere Berechtigte) erstellt. Dieses kann die folgenden Daten enthalten:

- a) Steuernummer;
- b) AHV-Nummer;

- c) Handelsregisternummer;
- d) Abstammung;
- e) Ledigenname;
- f) Vorname der Person, die mit der eingetragenen Person verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt;
- g) Postadresse.

Art. 54g g) Erweiterter Zugang zu den Daten

¹ Der direkte Datenzugriff erfolgt auf einer separaten Auskunftsdatenbank.

² Einen erweiterten Zugriff auf der Grundlage besonderer Vereinbarungen haben:

- a) im Kanton zugelassene Urkundspersonen, amtliche Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer, Steuerbehörden sowie andere Behörden zu den Daten, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen;
- b) Banken, die Schweizerische Post, Pensionskassen, Versicherungen und vom Bund anerkannte Institutionen nach Artikel 76 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB) zu den Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Hypothekengeschäft benötigen;
- c) bestimmte Personen zu den Daten der Grundstücke, die ihnen gehören, oder der Grundstücke, an denen ihnen Rechte zustehen, sofern sie die Daten zur Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit oder der Wahrnehmung ihrer Rechte benötigen.

³ Für den indirekten Zugriff gilt Artikel 970 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

Art. 54h h) Art und Weise des Zugriffs

¹ Der Datenzugriff erfolgt über elektronische Authentifizierung. Es kann sich dabei um ein Passwort, eine Magnetkarte oder um ein anderes technisches Hilfsmittel handeln, das den direkten Zugriff auf das Informatiksystem ermöglicht.

² ...

³ Jede Abfrage von Berechtigten, die direkt Zugriff haben, wird automatisch aufgezeichnet und protokolliert.

⁴ Für den direkten Zugriff wird eine Pauschalgebühr oder eine pro Abfrage speziell berechnete Gebühr erhoben. Bei der Gebühr pro Abfrage erfolgt

die Abrechnung automatisch anhand des Zugriffsprotokolls. Es gilt der Tarif vom 26. Oktober 2010 der festen Grundbuchgebühren.

Art. 54i i) Vereinbarung

¹ Die Zugriffsbewilligung wird in einer Vereinbarung zwischen der Benutzerin oder dem Benutzer und der Grundbuchverwalterin oder dem Grundbuchverwalter geregelt.

² Zuständig ist:

- a) für Anfragen, die einen Kreis betreffen, die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter des Kreises, in dem das oder die Grundstücke liegen;
- b) für Anfragen, die mehrere Kreise betreffen, die zuerst angefragte Grundbuchverwalterin oder der zuerst angefragte Grundbuchverwalter.

³ Die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter kontrolliert in regelmässigen Abständen die Einhaltung der Zugangsbedingungen und beschränkt oder entzieht bei Missbrauch die Zugriffsbewilligung.

⁴ Gegen die Verweigerung, die Beschränkung und den Entzug der Zugriffsbewilligung kann innert dreissig Tagen nach Zustellung des Entscheids bei der Aufsichtsbehörde über das Grundbuch Beschwerde erhoben werden. Sie entscheidet unter Vorbehalt der Beschwerde an das Kantonsgericht.

Art. 54j j) Freier Datenzugriff (Art. 53a GBG)

¹ Via Internet besteht für jede Person die Möglichkeit des freien Zugriffs auf die Grundstücksbeschreibung, den Namen und den (die) Vornamen der Eigentümerin oder des Eigentümers und die Eigentumsform.

² Es kann jeweils nur auf die Daten eines bestimmten Grundstücks zugegriffen werden. Das Informationssystem ist gegen Serienabfragen geschützt.

2. KAPITEL

Grundbuchliche Verrichtungen

Art. 55 1. Allgemeines

- a) Kontrollvermerk im Tagebuch

...

Art. 56 b) Bezeichnung der natürlichen Personen

...

Art. 57 2. Aufnahme (Art. 54 GBG)

a) Strassen und Gewässer

¹ Kantons- und Gemeindestrassen in Gemeinden oder Teilen von Gemeinden, die bereits Gegenstand eines Verfahrens für die Anlegung des eidgenössischen Grundbuches waren, werden nur durch besonderen Entscheid des Staatsrates aufgenommen.

² Die anderen Kantons- und Gemeindestrassen werden im Rahmen des Verfahrens für die Anlegung des eidgenössischen Grundbuches aufgenommen.

³ Die Gewässer von geringer Bedeutung werden nicht aufgenommen; die betreffenden Grundstücke werden aber mit der Anmerkung «öffentlicher Bach» versehen. Gewässer sind von geringer Bedeutung, wenn ihre Katasteraufnahme als Liegenschaften nach den Kriterien der Katastervermessung nur mit übermässigen Kosten möglich ist.

⁴ Artikel 944 des schweizerischen Zivilgesetzbuches bleibt vorbehalten.

Art. 58 b) Grundstücke im öffentlichen Eigentum

¹ Grundstücke im öffentlichen Eigentum werden mit der Bezeichnung «Ö.E.» (Öffentliches Eigentum) aufgenommen.

² Sie werden aufgenommen auf den Namen

- a) des Staates Freiburg, wenn es sich um eine öffentliche Sache des Kantons handelt;
- b) der betroffenen Gemeinde, wenn es sich um eine öffentliche Sache einer Gemeinde handelt.

³ ...

Art. 59 c) Eisenbahngrundstücke

...

Art. 60 d) Unterzeichnung der Blätter

...

Art. 61 e) Teilung oder Vereinigung von Grundstücken

Werden mehrere Grundstücke geteilt oder vereinigt, so verweist die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter auf dem neuen Blatt auf die alten Nummern.

Art. 62 3. Anzeigen (Art. 57 GBG)

¹ Die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter teilt lediglich die Änderungen am Eigentum, an der Nutzniessung, an den Wohnrechten und an den selbständigen und dauernden Rechten mit.

² Diese Änderungen werden mitgeteilt:

- a) der Kantonalen Steuerverwaltung;
- b) dem Amt für Statistik;
- c) der Kantonalen Gebäudeversicherung;
- d) ...
- e) den betreffenden Gemeinden.

³ Der Inhalt dieser Anzeigen wird von der Aufsichtsbehörde festgelegt.

⁴ Die von der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Anzeigen bleiben vorbehalten.

⁵ Das Amt für Vermessung und Geomatik wird auf elektronischem Weg über den Bearbeitungsstand der auf dem Grundbuchamt abgegebenen Verbale informiert.

Art. 63 und 64

...

3. KAPITEL**Voraussetzungen für grundbuchliche Verrichtungen****Art. 65** 1. Anmeldungen

- a) Unterscheidungsmerkmal (Art. 60 GBG)

Bei der Eintragung ins Tagebuch versteht die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter die Grundstückblätter mit einem Unterscheidungsmerkmal.

Art. 66 b) Gesamtpfandrechte (Art. 61 GBG)

- aa) Anmeldung

¹ Soll ein Grundpfandrecht auf mehreren Grundstücken in verschiedenen Grundbuchkreisen des Kantons errichtet werden, so ist auf den der Grundbuchverwalterin oder dem Grundbuchverwalter übergebenen Urkunden auf diesen Umstand hinzuweisen.

² Für jeden Grundbuchkreis ist eine Urkundenausfertigung einzureichen.

Art. 67 bb) Verfahren

Die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter, bei der oder bei dem die Anmeldung eingereicht wurde, benachrichtigt sofort, beispielsweise telefonisch, die anderen betroffenen Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter.

Art. 68 cc) Gebühren

Die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter, bei der oder dem die Anmeldung eingereicht wurde, fakturiert die verhältnismässigen Gebühren.

Art. 69 2. Entscheide über Unzulässigkeit oder Abweisung

¹ Art und Datum des Entscheids über Unzulässigkeit oder Abweisung werden im Tagebuch eingetragen. Zudem verweist die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter auf den Ordner der abgewiesenen Anmeldungen.

² Der Entscheid wird schriftlich mit einer Empfangsbestätigung eröffnet.

4. KAPITEL**Beschwerde an die Aufsichtsbehörde****Art. 70** 1. Mitteilung an den betreffenden Grundbuchverwalter (Art. 69 GBG)

Wird gegen einen Abweisungsentscheid Beschwerde erhoben, so setzt die Aufsichtsbehörde die betreffende Grundbuchverwalterin oder den betreffenden Grundbuchverwalter davon sofort in Kenntnis.

Art. 71 2. Inhalt des Entscheides (Art. 74 GBG)

Der Entscheid der Aufsichtsbehörde enthält:

- a) die Zusammensetzung der Behörde;
- b) den Namen und den Wohnort der Beschwerde führenden Person und gegebenenfalls der Personen, die zur Stellungnahme aufgefordert wurden, sowie ihrer Bevollmächtigten;
- c) die Bezeichnung des angefochtenen Entscheides;
- d) die Begehren der Beschwerde führenden Person;
- e) die festgestellten Tatsachen;
- f) die rechtlichen Erwägungen;
- g) die Entscheidformel in der Sache selbst und in bezug auf die Kosten;

- h) das Datum des Entscheides und die Unterschriften der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs, und
- i) die Rechtsmittelinstanz sowie die Rechtsmittelfrist.

Art. 72 3. Kosten (Art. 75 GBG)

¹ Die Verfahrenskosten bestehen aus:

- a) einer Gebühr zwischen 50 und 1000 Franken, und
- b) den Kanzleikosten.

² Wird die Beschwerde zurückgezogen, so setzt die Präsidentin oder der Präsident die Gebühren zwischen 50 und 500 Franken fest.

KAPITEL 5

Gebühren

Art. 72a

¹ Die verhältnismässigen Gebühren betragen für alle Fälle, in denen sie erhoben werden, höchstens 5000 Franken pro Fall.

² Bei Übertragungen, die gemäss Artikel 103 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung von den Handänderungssteuern befreit sind, betragen die verhältnismässigen Gebühren höchstens 1000 Franken pro Fall.

VIERTER TITEL

Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. KAPITEL

Übergangsbestimmungen

Art. 72b Übertragung kantonaler Kataster auf lose Blätter (Art. 97 GBG)

¹ Die Direktion kann auf Antrag der Aufsichtsbehörde anordnen, dass kantonale Kataster auf lose Blätter übertragen werden.

² Die Blätter tragen den Vermerk: kantonaler Kataster.

³ Die Übertragung erfolgt ohne Änderung des Wortlauts.

⁴ ...

2. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 73 1. Änderung

Die Ausführungsverordnung vom 8. Januar und 2. März 1954 betreffend das Einführungsgesetz vom 25. November 1952 zum Bundesgesetz vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bauerlichen Grundbesitzes wird wie folgt geändert:

...

Art. 74 2. Aufhebung

Es werden aufgehoben:

- a) Beschluss vom 9. Juli 1848, die Haltung der Hypothekar-Register betreffend,
- b) Beschluss vom 17. August 1860 betreffend die Einschreibungen in die Kataster- und Hypothekar-Ämter, welche den Bau der Eisenbahn in dem Kanton zur Folge haben werden,
- c) Beschluss vom 21. Dezember 1864 betreffend Eintragung der Staatsgüter in den Kataster,
- d) Beschluss vom 24. Juni 1879 betreffend Katasterberichtigungen,
- e) Beschluss vom 9. August 1881 betreffend Eintragung von Liegenschaften in den Kataster, welche Eisenbahngesellschaften angehören,
- f) Beschluss vom 12. August 1911 betreffend die Eintragung von Dienstbarkeiten und anderen dinglichen Rechten im Grundbuch,
- g) Beschluss vom 24. Oktober 1911 zur Bezeichnung einer Kommission behufs Beaufsichtigung der Erstellung der Dienstbarkeitsregister,
- h) Beschluss vom 12. Juni 1914 betreffend die Vereinigung der Grundbücher von Boll und Greyerz,
- i) Beschluss vom 11. August 1919 betreffend die Vereinigung der beiden Grundbuchämter Rüz und Remund,
- j) Beschluss vom 11. August 1920 zur Vereinigung der Grundbuchkreise Le Mouret und Freiburg,
- k) Beschluss vom 9. November 1923 zur Aufhebung des Grundbuchamtes des XII. Kreises (Surpierre),
- l) Beschluss vom 29. November 1935 zur Aufhebung des Grundbuchamtes Favernach,

- m) Beschluss vom 16. September 1957 betreffend die Aufsichtsbehörde über das Grundbuch,
- n) Beschluss vom 3. März 1967 betreffend die von den Grundbuchbeamten zu leistenden Sicherheiten, und
- o) Beschluss vom 13. Mai 1968 betreffend die Aufhebung des Grundbuchamtes Domdidier.

Art. 75 3. Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

² Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen, in die Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen und im Sonderdruck herauszugeben.

Genehmigung

Dieses Reglement ist vom Bundesrat am 18.5.1987 genehmigt worden.

Folgende Änderungen sind genehmigt worden:

1. Beschluss vom 7.11.1995, vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 3.1.1996
2. Beschluss vom 14.3.2000, vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 10.5.2000; gleichzeitig erteilte das Departement dem Kanton Freiburg die Bewilligung, das Grundbuch mit EDV zu führen (vgl. ABl 2000/20)
3. Verordnung vom 22.2.2005, vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 13.4.2005